

Rechtliche Aspekte der Nutzung von Cloud-Lösungen

Im Rahmen eines Projektes der Offensive Gutes Bauen und der Offensive Mittelstand entstanden.

› 1. Information

› Was ist unter dem Thema „Rechtliche Aspekte der Nutzung von Cloud-Lösungen“ zu verstehen?

Wer sich als Betrieb dazu entschlossen hat, aktuelle Formen der Cloud-Technik zu nutzen, muss sein Augenmerk auch gerade auf die Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen richten. Das Rechtsgebiet ist auch unter Juristen noch neu. Es gibt bisher nur wenige gerichtliche Entscheidungen.

■ Die herrschende Meinung legt aber vor allem die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zugrunde.

Dieses Gesetz regelt, was ein Betrieb mit personenbezogenen Daten der Kunden oder der Mitarbeiter tun darf und was nicht.

■ Ein weiteres Handlungsfeld betrifft das wirtschaftliche Wechselverhältnis zwischen dem Anbieter von Cloud-Lösungen (Plattformen, Services etc.) und dem Betrieb als dessen Kunde. Hier hat

sich die herrschende juristische Meinung auf Kernprinzipien verständigt, die die Beziehung Anbieter–Kunde regeln sollen.

■ Die Widersprüche im Datenverkehr auf amerikanischem Rechtsboden und dem europäischen Recht bilden das dritte Handlungsfeld.

› Wie wirkt sich der Wandel auf den eigenen Betrieb und die Arbeit aus?

Wer als Betrieb die Cloud-Technik vollständig nutzen will, um Medienbrüche zu vermeiden und um mobile Nutzungen der Informationen von überallher zu ermöglichen, steht rasch vor der Frage: Wie soll der Betrieb mit personenbezogenen Daten von Kunden und Mitarbeitern umgehen. Der Betrieb könnte sich helfen, indem er alle Kunden und Mitarbeiter vorher anfragt, ob sie einer Übertragung ihrer Daten auf eine Cloud zustimmen. Damit ist der Betrieb juristisch zwar auf einer sicheren Seite, jedoch bleibt dies in der Praxis kaum umsetzbar.

Die herrschende juristische Meinung fordert die Betriebe dazu auf, eine verbindliche rechtliche Vereinbarung mit dem Cloud-Anbieter einzugehen: Der sogenannte Vertrag über die „Auftragsdatenverarbeitung“. Dieser Vertrag bestätigt juristisch, dass der Betrieb „Herr seiner Daten“ bleibt. Wie ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auszusehen hat, regelt das Bundesdatenschutzgesetz in § 11 Absatz 2. Alle dort genannten Punkte müssen

im Vertrag enthalten sein:

1. Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen;
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen;
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen;
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers;
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder

gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;

9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Derzeit gilt zudem noch: Ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag muss handschriftlich (nicht elektronisch) unterschrieben werden.

Wer als Betrieb personenbezogene Daten von Kunden oder Mitarbeitern in eine Cloud transferiert, ohne dass der Betrieb einen gültigen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit dem Cloud-Anbieter abgeschlossen hat, läuft Gefahr, mit deutlichen Bußgeldern belangt zu werden.

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes greifen in der Regel nicht, wenn die personenbezogenen Daten anonymisiert oder verschlüsselt übermittelt und gespeichert werden.

› Welche Herausforderungen stellen sich?

Eine besondere Herausforderung für mittelständische Betriebe und Handwerksfirmen, die zumeist nicht über eine umfangreiche eigene Rechtsabteilung verfügen, stellt die Auswahl des Cloud-Anbieters dar.

■ Im juristischen Verhältnis Betrieb zu Betrieb ist es üblich, dass im Vertrag festgelegt wird, welches Recht bei Streitigkeiten zur Geltung kommt.

■ Wer Kunde eines amerikanischen Cloud-Anbieters werden will, sollte berücksichtigen, dass dabei zumeist das amerikanische Recht gilt. Wer für seinen Betrieb sicherstellen will, dass nur das europäische oder besser das hohe hiesige Datenschutzrecht Gültigkeit hat, sollte einen europäischen oder besser einen bundesdeutschen Cloud-Anbieter wählen.

■ In Kontinentaleuropa gilt in der Regel das „Territorialprinzip“: Es gilt das Recht des Landes, auf dessen Rechtsboden der Cloud-Anbieter seinen Sitz hat.

Diese Herausforderung wird noch durch die juristische Anforderung an den Kunden Betrieb verschärft, weil er gegenüber seinen eigenen Kunden und Mitarbeitern im Falle von personenbezogenen Datenverarbeitungen belegen muss, dass

auch mögliche Unterauftragnehmer oder Servicedienstleister des Cloud-Anbieters rechtlich einbezogen werden. Für den Kunden Betrieb gilt: Die Prüfung der gesamten Cloud-Lieferkette ist erforderlich.

Eine weitere Herausforderung für Betriebe auf dem Weg in die Cloud stellt die Regelung der Verfügbarkeit der Daten dar. Was passiert, wenn aus technischen Grün-

den der Zugriff zu eigenen Geschäftsdaten in der Cloud des Anbieters vorübergehend unterbrochen ist?

■ Hier sollte der Kunde Betrieb bei Beginn der Beziehung zum Cloud-Anbieter dafür Sorge tragen, dass die Grade der Verfügbarkeit (wie schnell muss der Cloud-Anbieter den Zugriff wieder ermöglichen bzw. gewährleisten) vertrag-

lich vereinbart sind. Der Rechtsbegriff dafür lautet „Service Level Agreements“ (SLA). Die SLAs beschreiben die Anforderungen des Kunden an den Anbieter.

Grundsätzlich sollte ein Betrieb, der Cloud-Lösungen nutzen will, sich rechtlichen Rat bei der Bewertung der Verträge vor der eigenen Unterschrift einholen.

› Welche neuen Potenziale erwachsen für Mittelstand und Handwerk?

Wenn der Kunde Betrieb die Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten rechtlich und vertraglich gut gelöst hat, ermöglicht ihm die Nutzung der Cloud

neue Dienstleistungen und neue Services. Direkt beim Kunden vor Ort können Aufträge, Abwicklungen, Rechnungslegungen etc. realisiert werden. Der Kunde kann

„Korrektur lesen“, was online eingegeben wird, und wird dadurch dem Betrieb mehr Vertrauen entgegenbringen können.

› 2. Entscheidungsmöglichkeiten

› Wie kann sich der Betrieb dem Thema öffnen?

Allen Betrieben, die in die Cloud-Technik einsteigen wollen, ist zu raten, zunächst zu klären,

- welche Geschäftsvorgänge bisher elektronisch bearbeitet wurden,
- welche zukünftig zusätzlich elektro-

nisch bearbeitet werden sollen und

- welche personenbezogenen Daten bisher und zukünftig online verfügbar sein sollen.

Daraus ergibt sich das Anforderungsprofil an den Cloud-Anbieter und somit

auch die Anforderungen an rechtlich begleitende Verträge. Siehe dazu auch die Entscheidungshilfe „Einstiegshilfe für KMUs – Die ersten Handlungsschritte in Richtung Cloud Computing“.

› Wo gibt es Informationen und Rat?

Juristische Beratung bzw. Orientierung bieten die Industrie- und Handelskammern, das Beraternetzwerk der „Offensive Mittelstand“, das Beraternetzwerk der „Offensive Gutes Bauen“, die Rechtsabtei-

lungen von Gewerkschaften und Anwaltskanzleien, die sich auf IT-Recht spezialisiert haben.

Neulinge und Einsteiger sollten die Informations- und Fachveranstaltungen der

genannten Akteure nutzen, um eine Einführung und ersten Zugang zur Thematik zu erlangen.

› 3. Welche Schritte eignen sich als Einstieg?

› An welchen Stellen im Betrieb könnte ich ansetzen?

Beginnen Sie mit einem ausgewählten exemplarischen Vorgang. Simulieren Sie mit erfundenen Kundendaten einen Vorgang, bei dem personenbezogene Daten

in einen Testraum einer Cloud hochgeladen werden. Lernen Sie an einem erfundenen Beispiel die Bedeutung eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages kennen.

Beschreiben Sie für sich die sensiblen Stellen. Formulieren Sie daraus Ihre Anforderungen an mögliche Cloud-Anbieter.

› Welche Techniken werden gebraucht?

Informieren Sie sich bei Cloud-Anbietern in der Region über passende Serviceangebote. Fragen Sie, welchem Rechtsterritorium die Cloud-Server unterstehen.

Erwerben Sie Orientierungswissen im Bereich Anonymisierungs- und Verschlüsselungstechnik.

Checkliste „Rechtliche Aspekte der Nutzung von Cloud-Lösungen“

Entscheidungsscheckliste des Handelns (inkl. einer Liste von Fragen nach Einbindung des eigenen betrieblichen Teams, nach Hinzuziehung von externer Beratung und Kompetenz)

		Ja	Nein
1.	Beschreiben Sie, welche elektronischen Geschäftsprozesse und Arbeitsvorgänge aus Ihrem Betrieb in die Cloud verlagert werden sollen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Prüfen Sie welche personenbezogenen Kundendaten dabei Verwendung finden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Prüfen Sie, welche personenbezogenen Mitarbeiterdaten dabei Verwendung finden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Sprechen Sie mit Ihrer Belegschaft über die Neuerung und handeln Sie gemeinsame Schrittfolgen aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Besorgen Sie sich die notwendigen AGBs, die SLAs und den Auftragsdatenverarbeitungsvertrag der Cloud-Anbieter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Holen Sie sich rechtlichen Beistand zur Prüfung der Verträge, bevor Sie diese unterschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Beschreiben Sie, wie Sie in Ihrem Betrieb rechtlich und technisch ein besonders hohes Datenschutz und Datensicherheitsniveau gewährleisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Werben Sie gegenüber Ihren Kunden mit diesem Qualitätsmerkmal.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

➤ 4. Weitere Hinweise

Dokumente

Siehe dazu auch die vertiefenden Entscheidungshilfen zu

- Cloud Computing – Orientierungswissen für KMU
- Einstiegshilfe für KMUs – Die ersten Handlungsschritte in Richtung Cloud Computing
- Qualifizierungsanforderungen für das Cloud Computing

Links

- Netzwerk Trusted Cloud (<http://www.trusted-cloud.de/>)
- Recht 2.0 – Das IT-Rechtsblog von Dr. Carsten Ulbricht (www.rechtzweinnull.de)
- Thema Auftragsdatenverarbeitung (Recht 2.0 – Das IT-Rechtsblog von Dr. Carsten Ulbricht) (<http://www.rechtzweinnull.de/archives/135-thema-auftragsdatenverarbeitung-wird-vernachlaessigt-dringender-handlungsbedarf-fuer-zahlreiche-unternehmen.html>)
- Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) (<https://www.divsi.de/publikationen/studien/wissenswertes-ueber-den-umgang-mit-smartphones/>)

Beraternetze

- Beraternetzwerk der „Offensive Mittelstand“ (OM) (<http://www.offensive-mittelstand.de/>)
- Beraternetzwerk der „Offensive Gutes Bauen“ (OGB) (<http://www.offensive-gutes-bauen.de/>)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der:



Impressum:

Diese Entscheidungshilfe ist im Rahmen des Projektes AKTIV der Offensive Gutes Bauen und der Offensive Mittelstand entstanden, gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit.

Offensive Mittelstand, Theodor-Heuss-Str. 160, 30853 Langenhagen, E-Mail: info@offensive-mittelstand.de – Offensive Gutes Bauen, Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden, E-Mail: info@offensive-gutes-bauen.de – Konzept und Text: Welf Schröter, Irene Scherer (Forum Soziale Technikgestaltung) – Stand: November 2015